



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. April 2022

Nummer 11

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
2125	23.02.2022	Amtliche Marktüberwachung – geschützte geografische Angabe (g.g.A.) „Kölsch“	190
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
224	02.03.2022	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Neustart miteinander“ im Land Nordrhein-Westfalen („RL-NeustartMiteinander“)	193
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
74	16.03.2022	Zweite Änderung der Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien	194
		Ministerium für Verkehr	
923	14.03.2022	Vierte Änderung der Richtlinien Sozialticket 2011	195

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
10.03.2022	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	195

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz	
23.11.2021	Widerruf gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 Verpackungsgesetz Widerrufsbescheid vom 15. März 2022 zugunsten der InterseroH Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln	195

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**2125****Amtliche Marktüberwachung –
geschützte geografische Angabe (g.g.A.) „Kölsch“**Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz,

8.82.04.03.2020.72

Vom 23. Februar 2022

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, folgende Allgemeinverfügung:

1.

Ich untersage den Handelsunternehmen mit Geschäftsaktivitäten in Nordrhein-Westfalen ab sofort, in Nordrhein-Westfalen das Erzeugnis „Sölsch“ der Bäckelar Brewery GmbH, Untere Gewerbestrasse 7, 6450 Sölden, Österreich, zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten, feilzuhalten, zu liefern, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

2.

Soweit Handelsunternehmen dem Endverbraucher in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit bieten, Lebensmittel mittels Fernkommunikationstechniken zu bestellen und nach Nordrhein-Westfalen zu liefern, untersage ich Ihnen ab sofort, das Erzeugnis „Sölsch“ der Bäckelar Brewery GmbH, Untere Gewerbestrasse 7, 6450 Sölden, Österreich, in Nordrhein-Westfalen zum Verkauf vorrätig zu halten, anzubieten, feilzuhalten, zu liefern, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

3.

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen der Nummern 1 und 2 wird angeordnet.

4.

Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie liegt im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Dienstgebäude Duisburg, Wuhanstraße 6, Fachbereich 82, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV (www.lanuv.nrw.de) veröffentlicht.

Begründung:

I.

Durch Marktkontrollen ist das Bier „Sölsch“ der Bäckelar Brewery GmbH, Untere Gewerbestrasse 7, 6450 Sölden, Österreich, aufgefallen.

Das Erzeugnis nutzt in seiner Etikettierung die Bezeichnung „Sölsch“ auf einem schwarzen Hintergrund. Die Produktbezeichnung „Sölsch“ wird von dem Hersteller als Hauptmerkmal der Etikettierung in den Fokus gestellt. Die Schriftgröße ist groß und gut sichtbar. Weitere Abbildungen sind nicht vorhanden.

II.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Zuständigkeitsverordnung Agrar vom 5. Februar 2019 (GV. NRW. S. 116), § 134 Absatz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156; 1996 I S. 682), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3490) geändert worden ist, § 12 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes bin ich sachlich für die Überwachung und Kontrolle der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für

Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1; L 137 vom 24.5.2017, S. 40; L 322 vom 18.12.2018, S. 85), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262) geändert worden ist, und den zu ihrer Durchsetzung erlassenen Vorschriften zuständig.

Meine örtliche Zuständigkeit ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 4 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes. Danach ist die Ordnungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Maßgeblich ist der Ort des (möglichen) Eintritts der Verletzung oder Gefährdung, also konkret der Betriebssitz, Ort des Geschäftslokals beziehungsweise Ort der auslösenden Bestellung, insbesondere in Fällen der Fernkommunikation.

Zu Nummer 1:

Die Anordnung zu Nummer 1 beruht auf §§ 12 Absatz 2, 14 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 S. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Verordnung (EG) Nr. 430/2009 (ABl. L 127 vom 25.5.2009, S. 3) mit dem einzigen Dokument DE/PGI/117/0655/10.05.2004 (ABl. C 254 vom 7.10.2008, S. 12). Darin werden das „Kölsch“ und unter anderem seine Zusammensetzung, seine traditionelle Herkunft und sein Herstellungsverfahren näher beschrieben.

Gemäß § 14 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Zur Erfüllung der Aufgaben, die die Ordnungsbehörden nach besonderen Gesetzen und Verordnungen durchführen, vergleiche § 1 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Ordnungsbehördengesetzes, haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Gesetze und Verordnungen Befugnisse der Ordnungsbehörden nicht enthalten, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen, vergleiche § 14 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes.

Die Voraussetzungen des § 14 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes liegen vor. Denn es besteht eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die sich teilweise sogar schon realisiert hat, da das Produkt „Sölsch“ in Nordrhein-Westfalen direkt über den Handel bezogen werden kann. Die öffentliche Sicherheit umfasst unter anderem die Gesamtheit aller Rechtsnormen. Ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung. Die hier relevanten Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EG) Nr. 430/2009 mit den darin enthaltenen Regelungen sind Bestandteil dieser Rechtsordnung.

Danach ist die Bezeichnung „Kölsch“ eine geschützte geografische Angabe, die ausschließlich für Erzeugnisse verwendet werden darf, welche die in der Verordnung (EG) Nr. 430/2009 sowie dem zuvor genannten Dokument DE/PGI/117/0655/10.05.2004 definierten Vorgaben erfüllen. So darf ein Bier unter Anderem lediglich dann als „Kölsch“ vermarktet werden, wenn es innerhalb des Gebietes der Stadt Köln oder von Bedburg, Bonn, Brühl, Dormagen, Frechen, Leverkusen, Monheim, Wühl in der Umgebung von Köln hergestellt worden ist. Da das hier in Rede stehende Erzeugnis „Sölsch“ der Bäckelar Brewery GmbH die Vorgaben des Unionsrechts nicht erfüllt, vielmehr dagegen verstößt, indem das Ansehen des geschützten Produktes ausgenutzt wird, ist die Vermarktung des Bieres rechtswidrig und in Nordrhein-Westfalen zu beenden.

Als im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 „eingetragener Name“ ist die Bezeichnung „Kölsch“ gemäß Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b dieser Verordnung gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird, geschützt.

Der in Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 verwendete Begriff der „Anspielung“ ist weit auszulegen. Deutlich wird dies insbeson-

dere dadurch, dass auch die Angabe des tatsächlichen Ursprungs die Anwendung des Verbotes nicht ausschließt, wenngleich die Gefahr einer Irreführung dadurch ausgeschlossen sein könnte. Erforderlich ist eine erkennbare Bezugnahme auf den eingetragenen Namen; diese kann durch Wortspiele geschehen, aber auch durch Formulierungen, die für die Verwendung der geschützten Bezeichnung geläufig sind, so dass sich entsprechende Assoziationen verfestigen (vgl. EuGH, Urt. v. 21.01.2016 – C-75/15 in der Sache Verlados) und dabei das Ansehen des Erzeugnisses ausgenutzt wird (vgl. EuGH, Urt. v. 14.07.2011 – C-4/10 und C-27/10, EU:C:2011:484, Rn. 46). Nach der Rechtsprechung (vgl. VG Münster, Urt. v. 18.02.2019 – 5 K 520/18, juris, Rn. 15 m. v. N.) reiche es aus, dass der Verbraucher durch den Namen des Erzeugnisses veranlasst werde, gedanklich einen Bezug zu der Ware herzustellen, die die Bezeichnung trage. Selbst wenn es keinerlei Gefahr der Verwechslung zwischen den betroffenen Erzeugnissen gäbe, könne eine Anspielung vorliegen.

Der Tatbestand einer Anspielung beim Bier „Sölsch“ der Bäckelar Brewery GmbH, gegen den Art. 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 umfassenden Schutz gewährt, ist erfüllt. Die Bezeichnung „Sölsch“ verleiht dem bisher unbekannten Produkt ein wertsteigerndes Qualitätsmerkmal. Dem Verbraucher wird suggeriert, dass ein „kölschgleiches“ Produkt mit einer ausgezeichneten Qualität regional in Sölden, Österreich, hergestellt werden könne. Bereits durch den Austausch des ersten Buchstabens und der damit geschaffenen phonetischen sowie optischen Ähnlichkeit wird beim Verbraucher eine bewusste beziehungsweise unmittelbare Assoziation zwischen den Bezeichnungen „Sölsch“ und „Kölsch“ hergestellt. Dabei ist das Schutzgebiet eindeutig und abschließend beschrieben. Die Gemeinde Sölden gehört nicht dazu.

Die auf diese Weise beim Verbraucher erzeugte Erwartungshaltung und die mit dem „Sölsch“ als „kölschgleiches“ Produkt verknüpfte Qualität muss zwangsläufig enttäuscht werden, da das Produkt „Sölsch“, aufgrund der Tatsache, dass die Voraussetzungen der Produktspezifikation nicht einschlägig sind, diese Erwartung und Qualität nicht erfüllen kann.

Die Verwendung der Bezeichnung „Sölsch“, welche ähnlich klingt und aussieht wie diejenige des „Kölsch“, veranlasst den Verbraucher, gedanklich einen Bezug zum geschützten Produkt herzustellen, wodurch das internationale Ansehen dieser geschützten geografischen Angabe ausgenutzt wird. Die Marke „Kölsch“ genießt ein besonderes Ansehen nicht nur im Raum Köln und ist für ihre ausgezeichnete Qualität und Herstellungsart weltweit bekannt. Dadurch, dass die Bezeichnung ohne weitere Angaben abgebildet wird, ist die Wichtigkeit sowie der damit ausgelöste visuelle und gedankliche Fokus auf die Produktbezeichnung gegeben. Nicht zuletzt gehen auch wirtschaftliche Vorteile mit der Vermarktung des „Sölsch“ einher, welche aus dem Ausnutzen des Ansehens der geschützten geografischen Angabe „Kölsch“ resultieren.

Nach § 17 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes richtet sich die Anordnung gegen die Verursacher der Gefahr, hier also gegen die Händler, die das Produkt in Nordrhein-Westfalen zum Verkauf vorrätig halten, anbieten, feilhalten, zur Lieferung bereithalten, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen.

Zu Ziffer 2:

Die Anordnung zu Ziffer 2 beruht auf §§ 12 Absatz 2, 14 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Verordnung (EG) Nr. 430/2009 mit dem einzigen Dokument DE/PGI/117/0655/10.05.2004 in der im Amtsblatt C 254 der Europäischen Union vom 07.10.2008 veröffentlichten Fassung (Seite 12).

Die oben genannte konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht beziehungsweise realisiert sich auch, wenn Unternehmer Fernkommunikationstechniken verwenden, mit denen das Bier „Sölsch“ der Bäckelar Brewery GmbH zum Kauf angeboten wird und insbesondere in Nordrhein-Westfalen bestellt sowie nach Nordrhein-Westfalen geliefert werden kann.

Nach § 17 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes richtet sich die Anordnung gegen die Verursacher der Gefahr, vorliegend also gegen die Unternehmer, die dem Endverbraucher in Nordrhein-Westfalen mittels Fernkommunikationstechniken das Bier „Sölsch“, das den Anforderungen des Unionsrechts nicht genügt, zum Erwerb anbieten (siehe oben).

Zu Ziffer 1 und 2:

Die getroffenen Anordnungen sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt. Mein Ermessen habe ich erkannt und mich dazu entschlossen, dieses entsprechend dem Zweck der oben genannten Ermächtigungsgrundlagen auszuüben.

Die gesetzlichen Grenzen meines Ermessens habe ich eingehalten (vgl. § 16 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit § 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, insbesondere habe ich den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, vergleiche § 15 des Ordnungsbehörden-gesetzes).

Die Anordnungen sind geeignet, den vom europäischen Verordnungsgeber eingeräumten Schutz bestimmter, in den Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 1151/2012 fallender Erzeugnisse sowie den des Verbrauchers vor Irreführung wirksam zu gewähren und durchzusetzen. Eine Geeignetheit besteht nämlich bereits dann, wenn die Maßnahme das Erreichen des verfolgten Ziels fördern kann.

Sie sind auch erforderlich, da die Bäckelar Brewery GmbH auf die geschützte Bezeichnung „Kölsch“ anspielt und das Ansehen für die Absatzsteigerung nutzt. Ein milderer genauso effektives Mittel als die Untersagung der Vermarktung in Handelsgeschäften oder durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln in Nordrhein-Westfalen ist nicht ersichtlich.

Die Anordnung, die Ware vor ihrem Verkauf umzuetikettieren, wäre ebenfalls eine Maßnahme, um die Ziele der oben genannten Verordnungen zu erreichen. Hierdurch wären gleichfalls die vertreibenden Unternehmen belastet, die auf ihre Kosten eine Umetikettierung sicherstellen müssten, während der Hersteller, welcher seinen Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat, weiterhin Ware produzierte, die – nach hiesigem Verständnis – gegen geltendes Unionsrecht verstößt. Die Anordnung einer Umetikettierung wäre allerdings nicht genauso effektiv, weil sie auf den Hersteller nicht denselben Druck entfalten würde, wie ein für Nordrhein-Westfalen in Gänze geltendes Vermarktungsverbot, wodurch ein entsprechender Absatzmarkt wegfiel.

Die Anordnungen sind schließlich auch angemessen. Den in Nordrhein-Westfalen tätigen Handelsunternehmen wird vorliegend nämlich nicht die gesamte Geschäftstätigkeit untersagt, sondern lediglich in einem äußerst marginalen Umfang, da nur ein einzelnes Produkt betroffen ist.

Auch die Fernkommunikationstechniken nutzenden Unternehmen, die es dem Verbraucher ermöglichen, das Produkt in Nordrhein-Westfalen zu bestellen und nach Nordrhein-Westfalen liefern zu lassen, werden ebenso nur in einem kaum nennenswerten Umfang ihrer Geschäftstätigkeit und lediglich bezüglich eines einzelnen Produktes beschränkt.

Die Berufsfreiheit beziehungsweise die unternehmerische Freiheit im Sinne des Artikel 12 des Grundgesetzes ist nicht verletzt, weil den betroffenen Unternehmen nicht die Handelstätigkeit als solche, sondern allein der Handel in einem marginalen Teilbereich, nämlich dem mit dem Produkt „Sölsch“ der Bäckelar Brewery GmbH, untersagt wird.

Auch liegt kein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb aus Artikel 14 des Grundgesetzes vor, weil die getroffenen Anordnungen weder eine Enteignung darstellen, noch die eigentumsrechtliche Position der Unternehmer in irgendeiner Weise verkürzt wird. Zwar wird der Handel mit dem

Bier „Sölsch“ untersagt, dabei handelt es sich jedoch um die Durchsetzung geltenden Rechts.

Auch wenn sich der Inhalt dieser Allgemeinverfügung nicht unmittelbar gegen den Hersteller beziehungsweise Inverkehrbringer des Bieres „Sölsch“ der „Bäckelar Brewery GmbH“ richtet, wird angemerkt, dass meine Anordnungen ihm gegenüber ebenfalls angemessen sind. So wird die Herstellung und Vermarktung von Bier ganz überwiegend nicht beeinträchtigt, sondern allein im Hinblick auf das von mir beanstandete Erzeugnis, das auf die geschützte geografische Angabe „Kölsch“ anspielt. Insbesondere kann das Produkt selbst, sofern es den anderen gesetzlichen Anforderungen entspricht, nach erfolgreicher Umetikettierung und unter einer anderen Bezeichnung weiterhin vermarktet werden.

Zu Ziffer 3:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung folgt aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist. Danach kann die sofortige Vollziehung von der Behörde angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist dann schriftlich zu begründen.

Vorliegend ergeht sie im überwiegenden öffentlichen Interesse. Denn nach einer umfänglichen Interessenabwägung haben private Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines (möglichen) Rechtsmittels gegenüber dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung zurückzutreten. Bei meiner Entscheidung habe ich das Interesse an der Fortsetzung beziehungsweise Beibehaltung des rechtswidrigen Zustandes und die Möglichkeit der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels dem Interesse der Allgemeinheit und der redlichen Hersteller sowie Händler der geschützten geografischen Angabe „Kölsch“ an einer sofortigen Vollziehung der einschlägigen Normen gegenübergestellt. Dabei überwiegt das Interesse der redlichen Erzeuger am Schutz ihrer Produkte und das der Verbraucher vor Irreführungen.

Die Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EG) Nr. 430/2009 sollen den Verbraucher in die Lage versetzen, seine Kaufentscheidungen bewusst und mithilfe aller vorhandenen Informationen zu treffen. Er soll die einschlägigen Spezialitäten, auch geschützte geografische Angaben, anhand der eingeführten Unionszeichen (vgl. Artikel 13 und Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 668/2014) identifizieren können.

Gleichzeitig enthält die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 einen umfassenden Schutz für die in ihren Anwendungsbereich fallenden Erzeugnisse und deren Erzeuger, der letztlich auch die Glaubwürdigkeit beim Verbraucher erhöht und diesen vor Irreführungen bewahren soll. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn die Erzeugnisse tatsächlich nachhaltig und wirksam vor Nachahmungen, Anspielungen sowie anderen Täuschungsversuchen geschützt werden (vgl. auch Erwägungsgründe 29, 40 zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012). Nur so kann das gewünschte Vertrauen des Verbrauchers in die durch das Unionsrecht geschützten Spezialitäten und die zur ihrer Identifikation verwendeten Unionszeichen hergestellt und aufrechterhalten werden. Die Unionszeichen und die darin verbürgte Qualität sind von großer Bedeutung für die Kaufentscheidung (vgl. auch Erwägungsgrund 2 zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012).

Die Vermarktung eines Erzeugnisses unter der Verwendung der Bezeichnung „Sölsch“, die beim Verbraucher eine unmittelbare gedankliche Verbindung zur geschützten geografischen Angabe „Kölsch“ herstellt, täuscht den Verbraucher und beeinflusst seine Kaufentscheidung.

Würde die Einlegung eines Rechtsmittels aufschiebende Wirkung entfalten, könnte sich der rechtswidrige Zustand, sprich die Verwendung der Bezeichnung „Sölsch“, die sich nur in einem einzigen Buchstaben vom „Kölsch“ unterscheidet und darüber hinaus auch den Mittelpunkt der Kennzeichnung auf dem Produkt „Sölsch“ darstellt, noch weiter verfestigen. In der Folge würde der Verbrau-

cher weiterhin durch falsche Informationen getäuscht, da der Hersteller des Bieres „Sölsch“ die gesetzlichen Normen nicht beachtet und auf diese Weise auch andere Hersteller sowie Händler negativ beeinflussen kann beziehungsweise dies auch tut (negative Vorbildwirkung).

Um das Recht der Verbraucher auf korrekte Informationen schon im Zeitpunkt einer Kaufentscheidung und den Schutz redlicher Erzeuger vor unzulässigen Anspielungen beziehungsweise Nachahmungen wirksam durchzusetzen, kann die mit der Einlegung eines Rechtsmittels verbundene zeitliche Verzögerung nicht geduldet werden.

Zu Ziffer 4:

Gemäß §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in

Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Stadt Aachen; Städteregion Aachen, Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg,

Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Hagen und Hamm; des Ennepe-Ruhr-Kreises, Hochsauerlandkreises, Märkischen Kreises sowie der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest,

Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal, des Rhein-Kreises Neuss sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Viersen und Wesel,

Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Herne, der Kreise Recklinghausen und Unna sowie für diejenigen Unternehmen mit Sitz außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen,

Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Städte Bonn, Köln, Leverkusen; des Rhein-Erft-Kreises, Oberbergischen Kreises, Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises,

Minden, Königswall 8, 32423 Minden, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn,

Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, für Unternehmen mit Sitz in den Gebieten der Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist.

Im Auftrag

R i e m e r

224

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Neustart miteinander“ im Land Nordrhein-Westfalen („RL-NeustartMiteinander“)

Runderlass
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung

Vom 2. März 2022

1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Zuwendungszweck

Ehrenamtliche sind tragende Säulen des Gemeinwesens in Nordrhein-Westfalen. Im Zuge der Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung in Verbindung mit der Corona-Pandemie konnten zahlreiche Veranstaltungen, die durch eingetragene Vereine ehrenamtlich organisiert und durchgeführt werden, nicht stattfinden. Um das Gemeinwesen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie ehrenamtlich getragene Veranstaltungen zu fördern und zu stärken, gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für einen „Neustart miteinander“.

1.2

Rechtsgrundlagen

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen für die Umsetzung dieses Programms nach

1. Maßgabe dieser Richtlinie,
2. den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung,
3. dem Runderlass des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV LHO)“ vom 10. Juni 2020 (MBl. NRW. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung und
4. dem Runderlass „Anwendungshinweise insbesondere zu den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 und 53 Landeshaushaltsordnung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise und weitere Hinweise – Corona-Erlass III –“ vom 1. Januar 2022 (I C 2-0044-1.1.7) in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist eine Zuwendung an Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger nach Nummer 3 als Beitrag zur Deckung von Ausgaben für bis zu zwei Veranstaltungen. Diese Veranstaltungen sind bis zum 15. November 2022 durchzuführen.

3

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind eingetragene Vereine.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger müssen ihren Sitz im Land Nordrhein-Westfalen haben.
- b) Soweit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von anderen Soforthilfen oder vergleichbaren Hilfsangeboten besteht, sind diese vorrangig zu nutzen und prioritär zu beantragen. Ausgezahlte oder zu erwartende Hilfen der Europäischen Union, des Bundes, eines Landes oder einer Kommune mit gleichem Förder-

zweck oder gleichem Fördergegenstand sind auf mögliche Zuwendungen nach diesem Runderlass vollständig anzurechnen.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung nach Nummer 2.1 VV zu § 23 LHO.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die Ausgaben, die unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anfallen. Als solche können alle Ausgaben anerkannt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den bis zu zwei Veranstaltungen nach Nummer 2 stehen (veranstaltungsbezogene Ausgaben). Im Falle einer bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung sind die förderfähigen Ausgaben ohne Umsatzsteuer anzusetzen. Abweichend von Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO können dabei auch bereits vor der Antragstellung, aber nach dem 1. Januar 2021, begründete Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.5

Höhe der Zuwendung

Zuwendungen nach dieser Richtlinie betragen grundsätzlich 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben und sind auf 10 000 Euro je Veranstaltung beschränkt. Die Zuwendung darf nicht höher sein als die Differenz der förderfähigen Ausgaben abzüglich der projektbezogenen Einnahmen (zuwendungsfähige Ausgaben). Förderbeträge von unter 500 Euro werden nicht ausgezahlt (Bagatellgrenze).

6

Verfahrensvorschriften

6.1

Antragsverfahren

- a) Anträge sind bis zum 30. September 2022 ausschließlich im Online-Förderportal (<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag#login>) auf Basis des dort bereitgestellten Online-Antrages zu stellen. Je Verein können bis zu zwei Anträge gestellt werden; die Antragstellung erfolgt für jede Veranstaltung getrennt. Nach Nummer 3 des Corona-Erlasses III bedarf es keines schriftlichen Antrags.
- b) Die Zuwendungsberechtigung nach Nummer 3 ist durch Vorlage der Satzung und eines aktuellen Auszugs aus dem Vereinsregister nachzuweisen. Der Auszug aus dem Vereinsregister soll nicht älter als zwei Jahre sein.
- c) Dem Antrag ist verpflichtend eine Zustimmung der Gemeinde zur geplanten Veranstaltung nach dem im Online-Förderportal bereitgestellten Muster beizufügen (Bestätigung der Gemeinde). Der Online-Antrag sowie die Bestätigung der Gemeinde werden zusätzlich als Muster auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen nachrichtlich veröffentlicht.

6.2**Bewilligung**

Bewilligungsbehörde nach Maßgabe dieser Richtlinie ist die zuständige Bezirksregierung. Auf die vorgesehene Schriftform kann nach Nummer 4.1 des Corona-Erlasses III verzichtet werden, soweit eine Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides über das Online-Förderportal erfolgt. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger wird in dem Fall über die Bereitstellung des Zuwendungsbescheides mittels E-Mail informiert. Die Veranstaltung darf schon vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides durchgeführt werden, jedoch nicht vor Antragstellung.

6.3**Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid**

Neben den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – (Anlage 2 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an den außergemeindlichen Bereich; im Folgenden ANBest-P genannt) sind folgende Nebenbestimmungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

1. Einhalten der geltenden Corona-Schutzregelungen: Die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltende Coronaschutzverordnung vom 24. Juni 2021 (GV. NRW. S. 731a) in der jeweils geltenden Fassung oder eine an ihre Stelle tretende gesetzliche Regelung beziehungsweise Rechtsverordnung ist einzuhalten.
2. Die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen ist in der öffentlichen Kommunikation (zum Beispiel Pressemitteilungen, Veröffentlichungen, Internet, Veranstaltung) angemessen darzustellen. Dazu ist auf die Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen hinzuweisen.

6.4**Auszahlung**

Die Zuwendung wird abweichend von Nummer 1.4 der ANBest-P und Nummer 7.1 der VV zu § 44 LHO in zwei Teilen ausgezahlt. Die Zuwendung wird in Höhe von 75 Prozent unmittelbar nach Bereitstellung des Bewilligungsbescheides ausbezahlt. Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Zuwendung nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde.

6.5**Verwendungsnachweisverfahren**

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nach Nummer 10.3 der VV zu § 44 LHO der zuständigen Bezirksregierung ohne Vorlage von Belegen nachzuweisen. Abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P ist der Verwendungsnachweis spätestens bis zum 20. November 2022 vorzulegen. Das Muster für den Verwendungsnachweis wird im Online-Förderportal und zusätzlich auf der Internetseite des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis haben auf die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen nach Nummer 2 dieser Richtlinie eingehen. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuwendungsbetrages erfolgt grundsätzlich nicht. Abweichend von der Nummer 8.8 der VV zu § 44 LHO wird auf die Verzinsung grundsätzlich verzichtet.

6.6**Prüfrecht und Aufbewahrungsfrist**

Die Bewilligungsbehörde prüft stichprobenartig oder gezielt die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung auf der Grundlage des Verwendungsnachweises nach Nummer 6.5. Die im Zusammenhang mit der Zuwendung stehenden Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Projektförderung mindestens fünf Jahre nach Abgabe des Verwendungsnachweises bereitzuhalten. Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ist berechtigt, bei den Zuwen-

dungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern Prüfungen nach § 91 LHO durchzuführen.

6.7**EU-Beihilferechtliche Regelungen**

Die Bewilligung hat beihilfekonform zu erfolgen.

6.8**Elektronische Durchführung des Verwaltungsverfahrens**

Das Verwaltungsverfahren wird, soweit möglich, entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung elektronisch durchgeführt.

7**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Förderrichtlinie Neustart miteinander“ vom 15. Juli 2021 (MBL. NRW. S. 488), der durch Runderlass vom 30. September 2021 (MBL. NRW. S. 796) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBL. NRW. 2022 S. 193

74

Zweite Änderung der Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien

Runderlass des
Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
IV – 4 – 61.06.07.02
Vom 16. März 2022

1

Die Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien vom 13. Januar 2015 (MBL. NRW. S. 104), die durch Runderlass vom 2. November 2021 (MBL. NRW. S. 983) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Fall der gleichzeitigen Gewährung aus Mitteln der EU, insbesondere aus dem EFRE-Fonds, gehen die EU-spezifischen Fördervorschriften sowie die EFRE-Rahmenrichtlinie vom 9. August 2021 (MBL. NRW. S. 641) in der jeweils geltenden Fassung vor, soweit die Regelungen dieser Förderrichtlinie widersprechen oder sie ergänzen.“

2. Nummer 2 Buchstaben c und d werden wie folgt gefasst:

„c) bei Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen nach Nummer 1.1.3

- Gefährdungsabschätzungen, Sanierungsuntersuchungen mit dem Ziel zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen der städtebaulichen Planung,
- Vorbereitung der Flächenreaktivierung (auch im Rahmen der Kofinanzierung des EFRE-Fonds)

d) bei Maßnahmen zum Bodenschutz nach Nummer 1.1.4

- Untersuchung zur Verbesserung der Kenntnisse über die Verbreitung flächenhafter Schadstoffbelastungen, den Erfüllungsgrad von Bodenfunktionen und das Auftreten von Erosionsschwerpunkten mit dem Ziel zur Erhöhung des Flächenanteils des Landes Nordrhein-Westfalen an Darstellungen in Bodenbelastungs- und Bodenfunktions- und Erosionskarten

- sowie Erhalt und Verbesserung der Klimaschutzfunktion des Bodens mit dem Ziel der Einbindung in stadtklimatische Konzepte
- Aktivitäten zur Verbesserung des Bodenbewusstseins.“

3. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2

Voraussetzung für eine Förderung nach den Nummern 2.3.1 (Sanierungs- und Schutzmaßnahmen) und 2.3.2 (Überwachungsmaßnahmen) ist, dass notwendige und geeignete Maßnahmen im Sinn der Nummern 2.2.1 (Gefährdungsabschätzungen) und 2.2.2 (Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen) vorausgegangen sind. Zur Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr im Sinn des § 55 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW ist eine ordnungsbehördliche Anordnung oder ein Vergleich (Nummer 4.8) ausreichend.“

4. In Nummer 4.7 Satz 3 werden die Wörter „und zur Projektförderung“ durch die Wörter „oder zur Projektförderung“ und die Wörter „und die EFRE-Rahmenrichtlinie zur Berücksichtigung“ durch die Wörter „oder die EFRE-Rahmenrichtlinie als Auflage zur Beachtung“ ersetzt.
5. In Nummer 4.9.1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
6. In Nummer 4.9.4 Satz 2 wird die Angabe „2.3.3“ durch die Angabe „2.3.4“ ersetzt.
7. In Nummer 4.14 wird nach der Angabe „Nummer 1.1.1“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt.
8. In Nummer 5.4.3.1 Satz 2 wird die Angabe „2.3.3“ durch die Angabe „2.3.4“ ersetzt.
9. In Nummer 6.2 Satz 2 werden die Wörter „ , der Bewilligung in Form eines vorläufigen Verwaltungsakts (gilt nicht im Zusammenhang mit Sanierungen und der EFRE-Förderung) ist das Muster der Anlage 3“ gestrichen.
10. Die Nummern 6.4 und 6.4.1 werden wie folgt gefasst:

„6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Nummer 10.2 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung beziehungsweise nach Anlage 4 zu Nummer 10 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (Grundmuster 3 – Verwendungsnachweis) zu erbringen.

Der in Nummer 10.2 VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung beziehungsweise der in Anlage 4 zu Nummer 10 VVG zu § 44 der Landeshaushaltsordnung eingeforderte Sachbericht ist um die ausgefüllten Musterformblätter für die Sachberichte „Bodenschutzmaßnahmen / Erhebungen / Erfassung“ beziehungsweise „Gefahrenabwehrmaßnahmen / kommunale Planungen“ zu ergänzen.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen.“

11. Die Fußnote 3 wird aufgehoben.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 194

923

Vierte Änderung der Richtlinien Sozialticket 2011

Runderlass
des Ministeriums für Verkehr
– II B 4 –

Vom 14. März 2022

1

Die Richtlinien Sozialticket 2011 vom 8. August 2011 (MBl. NRW. S. 313), die zuletzt durch Runderlass vom 26. November 2019 (MBl. NRW. S. 751) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Nummer 7.1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Förderantrag ist bis zum 15. September des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde nach dem Grundmuster 1 zu den VVG zu stellen.“

2. In Nummer 8 wird nach dem Wort „und“ das Wort „zum“ durch das Wort „am“ und die Angabe „2023“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 195

II.

Ministerpräsident

Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
– M4/M5 –

Vom 10. März 2022

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannter Persönlichkeit am 10. März 2022 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

– **Heinz Becker, Steinheim**

– MBl. NRW. 2022 S. 195

III.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Widerruf gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 Verpackungsgesetz Widerrufsbescheid vom 15. März 2022 zugunsten der Interseroh Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln

Bekanntmachung
des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz

Vom 23. November 2021

Auf Antrag der Interseroh Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln vom 16. Februar 2022 ergeht gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) folgender Bescheid:

I.

Die Feststellung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 29. September 2005, dass die Interseroh Dienstleistungs GmbH auf dem Gebiet des

Landes Nordrhein-Westfalen ein System eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen der Materialfraktionen PPK, Glas und LVP beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet, wird mit Wirkung zum 1. April 2022 gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Verpackungsgesetzes widerrufen.

II.

Dieser Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1.

Die Jahresabschlussmengenmeldung für das Jahr 2021 ist zum 1. Juni 2022 der Zentralen Stelle zu übermitteln, § 20 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes.

2.

Die Jahresabschlussmengenmeldung für das Jahr 2022 ist zum 1. Juni 2023 der Zentralen Stelle zu übermitteln, § 20 Absatz 1 Satz 2 des Verpackungsgesetzes.

3.

Der Mengenstromnachweis für das Jahr 2021 ist zum 1. Juni 2022 gegenüber der Zentralen Stelle zu erbringen, § 17 des Verpackungsgesetzes.

4.

Der Mengenstromnachweis für das Jahr 2022 ist zum 1. Juni 2023 gegenüber der Zentralen Stelle zu erbringen, § 17 des Verpackungsgesetzes.

5.

Die Systembetreiberin hat die Einstellung des dualen Systems unverzüglich der Gemeinsamen Stelle nach § 19 des Verpackungsgesetzes sowie der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister mitzuteilen.

III.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Interseroh Dienstleistungs GmbH. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

IV.

Der verfügende Teil dieses Bescheids wird nach § 18 Absatz 3 Satz 3 des Verpackungsgesetzes öffentlich bekannt gegeben.

– MBl. NRW. 2022 S. 195

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreisbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569